

Eckpunktepapier zu den Mindestanforderungen an die Qualitätssicherung in der Altenpflegeausbildung im Land Brandenburg

Laut Beschluss des Landespflegeausschusses vom 19.11.2014 besteht bei den Mitgliedern des Landespflegeausschusses Konsens darüber, dass besonderer Handlungsbedarf hinsichtlich einer Verbesserung der Rahmenbedingungen der Altenpflegeausbildung im Land Brandenburg geboten ist. Im Mittelpunkt steht dabei unter anderem die Stärkung der Qualität der praktischen Altenpflegeausbildung. Eine solche nachhaltige qualitative Verbesserung kann nur unter Mitwirkung aller beteiligten Akteure der praktischen Ausbildung gelingen. Das vorliegende Eckpunktepapier spiegelt das komplexe Bedingungsgefüge der praktischen Ausbildung und die damit verbundenen Handlungsbedarfe wieder. Angestrebt wird, dass die Mitglieder des LPA nach Kräften auf die Erfüllung der nachfolgend genannten Anforderungen in ihren Organisationen hinwirken. Das Land unterstützt diesen Prozess durch Beratung der Träger der praktischen Ausbildung und der staatlich anerkannten Altenpflegesschulen des Landes Brandenburg in Fragen der Umsetzung.

1. Anforderungen an den Einsatz in der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung erfolgt unabhängig von der Ausbildungsform (Erstausbildung, Umschulung, tätigkeitsbegleitende Ausbildung) in den nach Altenpflegegesetz vorgesehenen Einrichtungen. Der Stundenumfang der praktischen Ausbildungsabschnitte in der jeweils anderen Versorgungsform soll dem Ausbildungsziel entsprechen und ist im Kooperationsvertrag zwischen Altenpflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt. Derzeit wird die Freistellung der Schüler für den wechselseitigen praktischen Einsatz nicht in jedem Fall hinreichend durch die ausbildende Einrichtung gewährleistet.

Erreicht werden soll, dass der wechselseitige Einsatz der insgesamt 2.500 Stunden praktischen Ausbildung durch Freistellung der Schüler gewährleistet wird. Dieser teilt sich auf in:

- ✓ 2.000 Stunden stationär und 500 Stunden ambulant
oder
- ✓ 2.000 Stunden ambulant und 500 Stunden stationär.
- ✓ Die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AltPflG fakultativen Einsätze in weiteren Arbeitsfeldern können in die Ausbildung aufgenommen werden, insbesondere die unter Nr. 1 und 2 benannten. Diese finden dann im Rahmen der 2000 Stunden statt.

Erreicht werden soll, dass die Träger der praktischen Ausbildung fakultative Einsätze der Schüler ebenso durch Freistellung ermöglichen.

Den Altenpflegeschulen obliegt die zeitliche Organisation der Abschnitte der praktischen Ausbildung in enger Abstimmung mit den Trägern der praktischen Ausbildung.

2. Sicherung der betrieblichen Arbeitsabläufe durch ein betriebliches Ausbildungskonzept

Das betriebliche Ausbildungskonzept dokumentiert die Ziele der Ausbildung. Es beschreibt die erforderlichen Arbeitsabläufe und legt die Verantwortung sowie Zuständigkeiten in der Einrichtung und in der Kooperation mit den anderen Lernorten fest. Ein Ausbildungskonzept sollte Aussagen zum Ausbildungsverständnis der Pflegeeinrichtung enthalten. Das Ausbildungsverständnis beschreibt, welche Ziele eine Einrichtung mit der Ausbildung anstrebt, und ordnet die Ausbildung in das Einrichtungskonzept ein.

Der praktischen Altenpflegeausbildung liegt im Land Brandenburg nur vereinzelt ein betriebliches Ausbildungskonzept zu Zwecken der Qualitätssicherung zu Grunde.

Erreicht werden soll, dass flächendeckend betriebliche Ausbildungskonzepte als Instrument der Qualitätssicherung in der praktischen Ausbildung zum Einsatz kommen. Dementsprechend soll die Zugrun-

delegierung eines Ausbildungskonzeptes im Kooperationsvertrag als Aufgabe des praktischen Trägers der Ausbildung benannt werden.

Die Träger der praktischen Ausbildung nehmen, in Abstimmung mit den Altenpflegeschulen, ein Ausbildungskonzept in ihr Einrichtungskonzept auf und entwickeln dieses fortlaufend weiter. Die Altenpflegeschulen unterstützen diesen Prozess im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung aktiv durch Beratung der Träger der praktischen Ausbildung.

2.1. Einsatz des Betrieblichen Ausbildungsplanes

Der Einsatz des betrieblichen Ausbildungsplanes ist innerhalb des Ausbildungskonzeptes ein elementares Instrument zur Qualitätssicherung in der praktischen Ausbildung.

Die ausbildende Einrichtung hat nach der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes sicher zu stellen. Das heißt, dass für jede/n Schüler/in ein individueller Ausbildungsplan als Grundlage vorausgesetzt werden kann. Der individuelle Ausbildungsplan beschreibt für den einzelnen Schüler die Ausbildungsschritte bzw. Ausbildungsabschnitte und ist ein wichtiges Instrument, um den Theorie – Praxis-Transfer sicherzustellen. Durch die individuelle Ausbildungsplanung wird die systematische Gestaltung von Lernprozessen gefördert, die den besten Kompetenzerwerb ermöglichen.

Derzeit ist die Erstellung eines individuellen betrieblichen Ausbildungsplanes und dessen kontinuierliche Fortführung in der praktischen Ausbildung im Land Brandenburg nicht in jedem Fall die Regel.

Erreicht werden soll, dass für jeden Schüler ein individueller betrieblicher Ausbildungsplan als Grundlage für die praktische Ausbildung in Abstimmung mit der jeweiligen Altenpflegeschule erstellt wird und dieser kontinuierlich im Ausbildungsverlauf zur Anwendung kommt.

Als konzeptionelle Grundlage sollte der betriebliche Ausbildungsplan der Landesarbeitsgemeinschaft der Altenpflegeschulen im Land Brandenburg e. V., zur Anwendung kommen. Die Altenpflegeschulen unterstützen die Umsetzung durch Beratung der Träger der praktischen Ausbildung, vor allem vor dem Hintergrund des jeweils schulspezifischen Curriculums.

2.2. Sicherstellung einer individuellen und bedarfsgerechten Praxisanleitung

Die Träger der praktischen Ausbildung tragen laut Gesetz die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung. Die Sicherung der Praxisanleitung der Schüler ist in diesem Zusammenhang ein wesentlicher Bestandteil. Die ausbildende Einrichtung stellt diese entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch Praxisanleiter auf der Grundlage eines betrieblichen Ausbildungsplanes sicher.

Der regelmäßigen Praxisanleitung auf Grundlage eines individuellen betrieblichen Ausbildungsplanes wird aktuell im Land Brandenburg nicht in jedem Fall hinreichend Rechnung getragen.

Erreicht werden soll, dass die Häufigkeit und der zeitliche Umfang der Praxisanleitung am individuellen Anleitungsbedarf des Auszubildenden zur Erreichung des Ausbildungszieles ausgerichtet ist und im betrieblichen Ausbildungskonzept fachlich, strukturell und organisatorisch festgelegt wird.

Zu diesem Zweck wird dies im Kooperationsvertrag als Aufgabe des praktischen Trägers der Ausbildung verbindlich vereinbart.

Die Altenpflegeschulen führen mindestens einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Praxisanleiter durch, um unter anderem Themen der praktischen Leistungsbewertung und die Anwendung des betrieblichen Ausbildungsplanes zu reflektieren und zu optimieren. Die Träger der praktischen Ausbildung gewährleisten den Praxisanleitern die Teilnahme an diesen Zusammenkünften.

2.3. Sicherung der Ausbildungsqualität durch Lernortkooperationen

Die Altenpflegeausbildung gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht und praktische Ausbildung, Es sind demnach mehrere Lernorte an der Ausbildung beteiligt. Dies erfordert eine organisatorische Abstimmung zwischen allen an der Ausbildung Beteiligten und eine konstruktive inhaltliche und methodische Zusammenarbeit insbesondere im Hinblick auf den Theorie-Praxis-Transfer. Eine entsprechend gestaltete Lernortkooperation ist wesentlich für eine erfolgreiche Ausbildung. Zu diesem Zweck schließen die staatlich anerkannten Altenpflegeschulen mit den jeweiligen Einrichtungen der praktischen Ausbildung Kooperationsverträge.

Die dort beschriebenen Vereinbarungen, hier insbesondere die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung, werden derzeit im Land Brandenburg nicht in jedem Fall mit der notwendigen Sorgfalt erfüllt.

Erreicht werden soll, dass die Kooperationsverträge als eine wichtige Voraussetzung für die Lernortkooperation erkannt werden und diese vertraglichen Vereinbarungen und Verpflichtungen für die Vertragspartner in jedem Fall verbindlich sind.

Die Träger der praktischen Ausbildung und die Altenpflegeschulen sichern die Lernortkooperation durch das Schließen von Kooperationsverträgen und deren verbindlicher Einhaltung.

Zwischen den Kooperationspartnern werden ergänzend geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung (z. B. mittels Optimierungskreislauf) vereinbart.

Das LASV unterstützt die Lernortkooperation durch die Aktualisierung des Muster-Kooperationsvertrages und Beratung der Altenpflegeschulen im Rahmen von Schulvisitationen und bei Bedarf.

3. Sicherung der Ausbildungsqualität durch kompetenzorientierten theoretischen und praktischen Unterricht an staatlich anerkannten Altenpflegeschulen

Der Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung in der Altenpflege des Landes Brandenburg bildet die Grundlage für die Erstellung von Curricula und Prüfungsaufgaben und definiert die Mindestanforderungen, die zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung notwendig sind.

Aufgrund der demografischen Entwicklung im Land Brandenburg und des daraus resultierenden Fachkräftemangels unterliegen die Anforderungen an die beruflichen Handlungskompetenzen von Altenpflegefachkräften einer Veränderung. Diese Handlungskompetenzen müssen in Zukunft verstärkt herangebildet werden. In der Folge führt dies zu dem Erfordernis der Veränderung der schwerpunktmäßigen Verteilung der Ausbildungsinhalte.

Erreicht werden soll, dass die Ausbildungsinhalte am aktuellen Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse und den landesspezifischen Erfordernissen an die Qualifikation von Altenpflegefachkräften (berufliche Handlungskompetenzen) ausgerichtet sind. In der Fachkraftinitiative der Präsidentin des LASV wurden unter Einbeziehung von Altenpflegeschulen und Einrichtungen unter wissenschaftlicher Begleitung fachliche Schwerpunktthemen (siehe Anlage 1) eruiert, welche nunmehr verstärkt in der theoretischen Ausbildung unter besonderer Beachtung des lernfeldorientierten Ansatzes berücksichtigt werden sollen.

3.1. Sicherung der Ausbildungsqualität durch Praxisbegleitung

Die Altenpflegeschule stellt durch hauptberufliche Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist

es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiter/ innen zu beraten.

Die Praxisbegleitung durch hauptberufliche Lehrkräfte der Altenpflegesschulen wird im Land Brandenburg mit großer Variabilität hinsichtlich der Dauer und Häufigkeit von Praxisbesuchen pro Schüler praktiziert. Sie wird noch nicht in jedem Fall in ausreichendem Umfang sichergestellt.

Erreicht werden soll, dass die Praxisbegleitung in Anlehnung an den Rahmenplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger im Land Brandenburg vom Juli 2008 mit einem Soll von 0,5 Zeitstunden pro Schülerin od. Schüler und praktischer Ausbildungswoche sichergestellt wird.

Die staatlich anerkannten Altenpflegesschulen des Landes Brandenburg berücksichtigen bei der Organisation der Praxisbegleitung den zeitlichen Umfang der Praxisbegleitung pro Schüler in Anlehnung an den Rahmenplan des Landes Brandenburg.

Die Träger der praktischen Einrichtung ermöglichen dem jeweiligen Praxisanleiter die Teilnahme an der Praxisbegleitung. Die entsprechenden Terminvereinbarungen finden in enger Absprache zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Altenpflegeschule statt.